

Allgemeine Einkaufsbedingungen für SOLARMAX Produkte

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Einkaufsbedingungen regeln alle Wareneinkäufe (inkl. Software und Hardware) der Solarmax GmbH (der Käufer) von Verkäufern.

Alle allgemeinen oder anderen Bedingungen und Konditionen, auch in schriftlicher Form oder in Angeboten, Bestätigungen, Bestellungen, Rechnungen oder technischen Dokumenten des Lieferanten werden von diesen Einkaufsbedingungen außer Kraft gesetzt und diese Einkaufsbedingungen gelten als von dem Lieferanten akzeptiert. Änderungen der Einkaufsbedingungen sind nur gültig mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers. Schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossene und gültige Rahmenverträge, bleiben weiterhin gültig und gehen diesen Einkaufsbedingungen vor. Bei Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Rahmenverträgen gelten allerdings die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen.

2. Bestellung und Bestätigung der Bestellung

Der Käufer kann die Bestellung schriftlich stornieren, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang die Bestellung schriftlich bestätigt hat.

Sollten die Bedingungen der Auftragsbestätigung von denen der Bestellung abweichen, ist der Käufer an diese Abweichung nur nach schriftlicher Bestätigung gebunden. Der Käufer ist nur an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gebunden, wenn diese den Einkaufsbedingungen des Käufers entsprechen oder vorher der Käufer den Bedingungen des Lieferanten schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen, Dienstleistungen oder Zahlungen bedeuten keine Zustimmung zu veränderten Konditionen.

Änderungen oder Erweiterungen zu Bestellungen sind nur gültig mit schriftlicher Bestätigung des Käufers.

3. Gewerbliche Nutzung

Der Lieferant überträgt die folgenden, nicht-exklusiven, übertragbaren, weltweiten, unbegrenzten und unwiderruflichen Rechte:

- Die Verwendung der Produkte und Dienstleistungen zur Verarbeitung oder Umarbeitung in weitere Produkte und deren weltweiten Vertrieb;
- Die Verwendung von Software (entwickelt oder zugekauft vom Lieferanten und an den Käufer als Teil einer Ware und/oder als Ware inklusive der Dokumentation ausgeliefert) zum Installieren, Testen, Einführen und Bedienen der Produkte, zur Anpassung und Verarbeitung in den Produkten des Käufers und zur Erstellung von Kopien und deren Installation in den Produkten des Käufers, zur Vermarktung und zum Verkauf und zum direkten oder indirekten Zugänglichmachen an dritte Parteien und zum Vergeben von Lizenzen an Endkunden zu gleichen Bedingungen und Konditionen, welchen der Käufer unterliegt, zur Verwendung der Software zu Demonstrations- und Marketingzwecken, für Kundenversuche, für interne Entwicklungen, zu Auswertungs-, Test- und Schulungszwecken;
- Die Vergabe von Benutzungsrechten an Endkunden und Käufer damit Hostdienste an Partner und Dritte gewährleistet werden können;
- Die Übersetzung, Umgestaltung und der Druck der Dokumentation der betreffenden Produkte oder Software.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer zu informieren – spätestens zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung – ob die zu liefernden Waren und Dienstleistungen „open source Software“ enthalten.

„open source Software“ ist Software, die andere Lizenzvereinbarungen, als die hier ausdrücklich beschriebenen, betreffen. Diese Software beinhaltet, ohne Einschränkung, lizenzierte Software, deren Lizenzen unter folgendem Link aufgeführt ist: <http://www.opensource.org/docs/definition.php> oder <http://www.opensource.org/licenses/>.

Sollten die vom Lieferanten gelieferten Waren und Dienstleistungen „open source Software“ enthalten, muss der Lieferant spätestens bei Auftragsbestätigung folgendes dem Käufer zur Verfügung stellen:

- Den Source Code und Build Scripts der relevanten „open Source Software“, sofern die open source Bedingungen die Offenlegung des source Codes bedingen.
- Eine Auflistung aller verwendeten open source Dateien, unter Hinweis auf die jeweilige Lizenz und inklusive einer Kopie der kompletten Lizenz.

Sollte der Lieferant zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung nicht darauf hingewiesen haben, dass seine Produkte und Dienstleistungen open source Software enthalten, ist der Käufer berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Empfang und Bereitstellung der in diesem Paragraphen beschriebenen Informationen zu stornieren. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung seitens des Lieferanten haftet dieser für Ansprüche, Verluste, Kosten, die sich aus dem Nichtbefolgen der Vereinbarung durch den Lieferanten beim Käufer, seinen Partnern oder Kunden ergeben und befreit den Käufer, seine Partner oder Kunden hiervon, zumindest im Innenverhältnis

dem Lieferanten gegenüber.

4. Lieferung und Eigentumsübergang

Um die Pünktlichkeit einer Lieferung festzulegen, ist der relevante Lieferzeitpunkt der vom Käufer festgelegte Zeitpunkt und Erfüllungsort.

Bei voraussichtlichem Lieferverzug oder vorhersehbaren Lieferverzögerungen, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer umgehend zu informieren. Diese Information beschränkt nicht die Haftung des Lieferanten die aus dem Lieferverzug entsteht. Der Lieferant unternimmt alle nötigen Anstrengungen, um Lieferverzögerungen zu minimieren.

Im Falle eines Lieferverzugs ist der Käufer berechtigt eine Strafe von 0,3% des Gesamtwertes des Auftrages pro Werktag der Verzögerung zu erheben. Diese Strafe darf 5% des Gesamtwertes des Auftrages nicht überschreiten.

Bei Lieferungen, die Aufbau, Installation oder Dienstleistungen beinhalten, findet die Eigentumsübergabe nach Abnahme durch den Käufer statt und bei Lieferungen ohne Aufbau, Installation oder Dienstleistungen bei Annahme der Lieferung durch den Käufer am vereinbarten Ort.

Die übliche Lieferkondition ist DDP (Incoterms 2022), es sei denn beide Parteien einigen sich auf eine andere Lieferweise. Die Lieferung wird Eigentum des Käufers bei Übergabe an dem im Vertrag festgelegenen Ort des Empfangs der Lieferung.

Der Käufer darf ohne Haftung oder ohne Rechnungsstellung bis zu 7 Tage vor der Lieferung die Lieferung mit schriftlicher Benachrichtigung an den Lieferanten verschieben oder stornieren.

Jede Lieferung beinhaltet einen Lieferschein mit genauen Angaben über den Inhalt der Lieferung und der Bestellnummer. Eine Versandbenachrichtigung mit den gleichen Angaben ist bei Versand der Lieferung an den Käufer zu übersenden.

5. Rechnungen

Rechnungen müssen die Bestellnummer und die genaue Anzahl der Einzelpositionen enthalten, sofern die Lieferungen eine Seriennummer haben, auch sämtliche Seriennummern. Rechnungen ohne diese Informationen werden nicht zur Zahlung angewiesen. Kopien von Rechnungen müssen als solche ausgewiesen werden.

6. Zahlung

Wenn nicht anders mit dem Lieferanten vereinbart, erfolgt die Zahlung:

- Innerhalb von 14 Tagen, abzüglich 3% Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen, abzüglich 2 % Skonto
- oder innerhalb von 90 Tagen netto

nach vollständigem Erhalt der Ware oder Dienstleistung und Erhalt der korrekten Rechnung.

Der Käufer hat das Recht, die Zahlung einzubehalten im Falle von unvollständiger Lieferung oder wenn die Lieferung nicht den Spezifikationen oder anderen Bedingungen entspricht.

Sollte der Lieferant ein Kaufmann (im Sinne des BGB §14) sein, so ist die Zahlung erst in Verzug, wenn der Käufer nach Erhalt einer Mahnung frühestens 30 Tage nach dem Fälligkeitsdatum der Zahlung nicht leistet.

Die Zahlung ist keine Bestätigung dafür, dass die Lieferung in Übereinstimmung mit den Einkaufsbedingungen oder mangelfrei stattgefunden hat.

7. Wareneingangsprüfung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle relevanten Prüfungen der Produkte durchzuführen und ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Produkte die Spezifikationen und Anforderungen des Käufers erfüllen. Der Käufer hat das Recht, die Ware bei Empfang zu prüfen. Die Annahme der Ware, mit oder ohne Wareneingangsprüfung, entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, dass die Ware den Spezifikationen und Anforderungen des Käufers entsprechen muss. Darüber hinaus schränkt dies nicht das Recht des Käufers ein, Mängel auch zu einem späteren Zeitpunkt zu rügen, im Falle, dass die Ware oder Lieferung nicht den Spezifikationen oder Anforderungen des Käufers entspricht. § 377 HGB wird vollständig ausgeschlossen. Sollte der Käufer bei der Wareneingangsprüfung der Lieferung auf Mängel stoßen, so wird der Lieferant umgehend darüber informiert. Sollte der Käufer zu einem späteren Zeitpunkt auf Mängel stoßen, so wird der Lieferant darüber informiert.

8. Qualitätssicherung und Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant ist verpflichtet, eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätssicherung im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems (z.B. ISO 9001) aufrechtzuerhalten und dem Käufer dieses nach Aufforderung nachzuweisen. Soweit der Käufer dies für erforderlich hält, wird der Lieferant mit dem Käufer eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

9. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware für einen Zeitraum von 30 Monaten vom Datum der Annahme den Spezifikationen und Bedingungen dieser Einkaufsbedingungen entspricht und fehlerfrei ist und kein Risiko für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum einer Person darstellt. Des Weiteren müssen alle Produkte oder Teile davon dem Zweck entsprechen, welcher vom Lieferanten spezifiziert ist. Sollten Mängel identifiziert werden, so ist der Lieferant verpflichtet diese auf eigene Rechnung und Wunsch des Käufers zu beheben oder für Ersatz zu sorgen. Diese Gewährleistung beinhaltet auch Musterlieferungen, die Kontrollen und Tests unterzogen werden. Der Käufer verpflichtet sich, die Gewährleistung gerecht und im angemessenen Rahmen in Anspruch zu nehmen.

Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, den Mangel im vom Käufer angemessen festgelegten Zeitraum zu beheben, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag gänzlich oder teilweise zurückzutreten und auch Schadensersatz zu fordern oder einen Preisnachlass oder die Behebung des Mangels auf Kosten des Lieferanten in die Wege zu leiten und Schadensersatz für Ausfälle zu verlangen.

Die Behebung des Mangels kann auf Kosten des Lieferanten ohne weitere Frist eingeleitet werden, wenn der Lieferant die gegebene Frist hat verstreichen lassen.

Das gleiche gilt im Falle, dass der Käufer starkes Interesse an der sofortigen Behebung des Mangels hat, da der Käufer ansonsten selbst gegenüber Dritten haftet und es ihm somit aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich ist, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu gewährleisten.

Darüberhinausgehende oder bestehende Rechte bleiben unberührt. Die Gewährleistungsfrist beginnt von Neuem nach Behebung des Mangels oder nach Austausch der Ware.

Der Lieferant trägt die Kosten und Risiken bei der Rücklieferung der Ware oder bei deren Austausch, auch durch den Käufer.

10. Exportkontrolle

Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer regelmäßig über alle Export- und rechtlichen Beschränkungen, die die Produkte betreffen, zu informieren. Sollte für den Export eines Produktes eine Exportlizenz notwendig sein, verpflichtet sich der Lieferant, diese umgehend auf eigene Kosten zu besorgen. Beide Parteien verpflichten sich, einander beim Besorgen der nötigen Exportlizenzen im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, den Käufer auf sein Verlangen hin mit allen Informationen zu versorgen, die für eine akkurate Klassifizierung der Produkte notwendig sind, damit diese die nötigen Exportbestimmungen erfüllen.

11. Schutz des Urheberrechts

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte das Urheberrecht Dritter nicht verletzen. Der Lieferant wird den Käufer, seine Geschäftspartner, Subunternehmer und seine Kunden gegen Urheberrechtsansprüche schützen und von der Verantwortung und Haftung entbinden. Dies beinhaltet Ansprüche, Verfahren, Schäden, Forderungen, Kosten, Ausgaben und Verpflichtungen (nicht beschränkt auf Anwaltskosten) im Falle von Urheberrechtsverletzungen, Patentrechtsverletzungen, Warenzeichenrechtsverletzungen oder industriellen oder intellektuellen Urheberrechtsverletzungen durch den Gebrauch von Produkten des Lieferanten in oder in Verbindung mit den Produkten des Käufers. Zusätzlich verpflichtet sich der Lieferant ohne Einschränkung der Schadensersatzansprüche (i) auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko Produkte so zu verändern, dass Urheberrechte nicht verletzt werden, das Produkt aber weiterhin den Spezifikationen und Voraussetzungen dieser Einkaufsbedingungen entspricht oder (ii) der Lieferant für den Käufer eine Nutzerlizenz im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen erwirbt, die den Käufer von Einschränkungen und Haftung zeitlich unbegrenzt befreit.

12. Beauftragung von Dritten

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist nicht ohne die vorhergehende und schriftliche Genehmigung des Käufers gestattet. Ein Verstoß gegen diese Bedingung erlaubt die komplette oder teilweise Kündigung des Auftrages und erlaubt Schadensersatzforderungen des Käufers.

13. Beigestelltes Material

Material, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Spezifikationen und auch davon abgeleitete Unterlagen bleiben im ausdrücklichen Eigentum des Käufers und dürfen, außer in dem vertraglich festgelegten Ausmaß, Dritten ohne die vorhergehende und schriftliche Genehmigung des Käufers nicht zugänglich gemacht werden. Beigestelltes Material und Unterlagen müssen getrennt und speziell gekennzeichnet aufbewahrt werden und dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Beendigung der vertraglichen Pflichten müssen die oben genannten Gegenstände unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung an den Käufer ausgehändigt werden oder, sollte die Aushändigung nicht möglich sein, vernichtet werden.

14. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, jegliche technischen und geschäftlichen Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei oder deren Vertretern, Subunternehmern und Kunden erhalten, vertraulich zu behandeln. Beide Parteien sind verpflichtet, den Schutz dieser Informationen vor der unsachgemäßen, unbefugten, fahrlässigen und unbeabsichtigten Weitergabe an Dritte zu gewährleisten. Unterschriebene und gültige Geheimhaltungsabkommen, betreffend der Produkte zwischen den Parteien, sind bindend.

15. Haftungsbeschränkung

Der Käufer haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruhen. Sollte dieser Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig sein, so gilt die gesetzliche Regelung in jedem anderen Fall gilt diese Haftungsbeschränkung.

16. Weitergabe

Dem Lieferanten ist eine Weitergabe seiner Rechten und Pflichten bzgl. der Produkte oder aus diesen Einkaufsbedingungen nicht ohne die vorhergehende und schriftliche Genehmigung des Käufers gestattet.

17. Zusätzliche Vereinbarungen

Angelegenheiten, die nicht durch diese Einkaufsbedingungen geregelt sind, werden durch entsprechende gesetzliche Regelungen geregelt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18. Einhaltung von Gesetzen

Beide Parteien stimmen überein, keinerlei Zahlungen, Zahlungsverpflichtungen, Zahlungsbewilligungen von Geldern oder Wertgegenständen zum Zwecke des illegalen Erhalts oder Neugewinnung von Aufträgen an Personen (im öffentlichen sowohl als auch im privaten Bereich) zu leisten, Regierungsvertreter, Mitglieder politischer Parteien oder Staatsbedienstete eingeschlossen. Dies beinhaltet außerdem unethische Handlungen, die zur illegalen Gewährung von Lizenzen, Genehmigungen oder Verträgen führen. Die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung seitens einer Partei spricht die andere Partei frei von Ansprüchen, Verlusten, Kosten gleich welcher Art, die sich aus der Nichteinhaltung der Vereinbarung durch die andere Partei ergibt.

19. Zahlungsschwierigkeiten / Insolvenz des Lieferanten

Sollte der Lieferant in Zahlungsschwierigkeiten oder das Insolvenzverfahren eingeleitet sein, kann der Käufer teilweise oder vollständig vom Kaufvertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts kann der Käufer trotzdem weiterhin bestehende und ausgeführte Leistungen und Lieferungen des Lieferanten gegen angemessene Zahlung nutzen.

20. Rechtsstreit und Schlichtung

Die Einkaufsbedingungen und Konditionen unterliegen dem deutschen Recht. Unstimmigkeiten, die sich aus diesen Einkaufsbedingungen und Konditionen oder in Verbindung mit einem Produkt ergeben, werden nach Wahl des Käufers entweder durch Schlichtung oder Klage an ein ordentliches Gericht am Ort der Bestellausführung geregelt. Die Schlichter werden durch die Schlichtungskammer der Deutschen Handelskammer ernannt und die Regeln dieser Kammer im Schlichtungsprozess angewandt. Die Entscheidung des Schlichters ist bindend und gerichtlich durchsetzbar.